

§ 9

Die Gewährung des Baudarlehens und des Sonderbaudarlehens erfolgt gegen Unterzeichnung einer Schuldurkunde.

§ 10

Die Sparkasse kann von verheirateten Bausparern die Gesamtschuldnerschaft der Ehegatten fordern.

§ 11

Die Sparkasse muß nachprüfen, daß der Bau planmäßig durchgeführt wird.

§ 12

Ist ein Bausparer mit der Zins- und Tilgungsleistung länger als 14 Tage rückständig, so erhöht sich der Zinssatz für die Dauer des Verzuges um V_2 % jährlich.

§ 13

Das Baudarlehen kann vom Bausparer jederzeit gekündigt werden. Die Sparkasse kann das Baudarlehen nur dann vorzeitig zu rück verlangen, wenn nach ihren Feststellungen die Sicherheit der Hypotheken gefährdet ist.

§ 14

Mit Genehmigung der Sparkasse kann eine Übertragung von Bausparverträgen auf andere Personen erfolgen.

Berlin, den 18. September 1954

Ministerium der Finanzen

M. S c h m i d t

Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Das Sekretariat der Volkskammer bittet, bei dem Gesetz vom 15. September 1954 über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBI. S. 784) nachfolgende Änderung zu beachten.

Der § 5 Abs. 3 muß wie folgt lauten:

„Der Erwerber eines volkseigenen Eigenheimes hat einen angemessenen Teil des Kaufpreises, mindestens jedoch ein Drittel, mit der Übernahme an den Rat der Gemeinde zu entrichten. Das Restkaufgeld wird durch einen Kredit der örtlich zuständigen Sparkasse finanziert.“

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 39 vom 2. Oktober 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 18. August 1954 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Margarine	465
Anordnung vom 24. September 1954 über die Errechnung des erarbeiteten überplanmäßigen Gewinnes bzw. der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes für den zentralgeleiteten volkseigenen Groß- und Einzelhandel und den VEH DIA ohne zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handel	466
Anordnung vom 25. September 1954 zur Änderung der Anordnung über Veränderungen in der Zuordnung der Betriebe zu den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen, den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin.....	468
Anordnung vom 15. September 1954 über die Eingliederung bisher anders zugeordneter Betriebsteile in Betriebe der Schwerindustrie	468
Anordnung vom 21. September 1954 über die Errichtung des Deutschen Zentralinstituts für Lehrmittel	468
Anordnung vom 15. September 1954 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene papiererzeugende Industrie	471
Anordnung vom 15. September 1954 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene und die ihr gleichgestellte graphische Industrie.....	474
Anordnung vom 1. September 1954 über die Neufestlegung der Mindestmengen für den Direktbezug der Industriezweige Kultur- und Spielwaren und Glas und Keramik ..	477
Anordnung vom 20. September 1954 zur Änderung der Anordnung über die Beschäftigung von technischen Kräften in Kindergärten und Horten	479
Anordnung vom 22. September 1954 über die Fachschulausbildung von Museumsassistenten in Heimatmuseen	479
Anordnung vom 15. September 1954 über die Anzeigepflicht für ansteckende Binde- und Hornhautentzündung der Augen (Kerato-conjunctivitis epidemica)	479